

Motorradfahren in Italien

Definition

Motorräder (motoveicoli / motocicli):

Alle zweirädrigen Fahrzeuge, deren Hubraum bzw. Höchstgeschwindigkeit über die Maximalwerte der Kleinkrafträder (siehe oben) hinausgeht und die zum Transport von zwei Personen (einschließlich Fahrer) geeignet sind.

Geschwindigkeit

Für Motorräder gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten:

innerorts 50 km/h,

außerorts 90 km/h,

Schnellstraßen (sofern Hubraum > 150 ccm) 110 km/h, Autobahnen (sofern Hubraum > 150 ccm) 130 km/h (auf dreispurigen Autobahnen bei entsprechender Beschilderung: 150 km/h). Auf Autobahnen und Schnellstraßen darf bei Regen maximal nur 110 km/h bzw. 90 km/h gefahren werden.

Helmpflicht

Es besteht für sämtliche Krafträder Helmpflicht und zwar unabhängig vom Alter. Betroffen sind alle Fahrer und Beifahrer (auch Minderjährige) von Motorrädern (motocicli) unabhängig vom Hubraum. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird mit einer Geldbuße in Höhe ab 68 EUR geahndet. Bei einem minderjährigen Beifahrer haftet der Fahrer für den Verstoß des Beifahrers.

Fahren mit Sozius

Das Fahren mit Sozius auf Kleinkrafträdern bis 50 ccm ist verboten. Da diese Bestimmung von den italienischen Behörden als Verhaltensvorschrift angesehen wird, wenden sie sie nicht nur auf einheimische, sondern auch auf ausländische Fahrzeuge an, selbst wenn letztere in ihrem Herkunftsland für den Soziusbetrieb zugelassen sind.

Eine Änderung dieser Regelung dahingehend, dass auch Beifahrer auf dafür zugelassenen Kleinkrafträdern bis 50 ccm mitgenommen werden dürfen, ist für Juli 2004 vorgesehen. Auf Motorrädern (motocicli) darf ein Sozius mitgenommen werden, sofern das Fahrzeug für das Fahren mit Sozius geeignet und entsprechend ausgestattet ist (z.B. mit einem Beifahrersitz).

Autobahnbenutzung

Die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen ist für Kleinkrafträder und Motorräder mit einem Hubraum von weniger als 150 ccm verboten.

Besondere Hinweise

Ein Kleinkraftrad darf als Ladung auf einem Wohnmobil mitgeführt werden, wobei Fahrzeug und Ladung eine Gesamtlänge von 12 m, eine Gesamtbreite von 2,55 m und eine Gesamthöhe von 4 m nicht überschreiten dürfen. Eine über die im Fahrzeugschein hinausragende Ladung ist mit einer speziellen Warntafel zu kennzeichnen.